

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

68. Verordnung vom 24.07.1815 publ. 03.08.1815

in den Registern nachgetragen werden können, hat jeder gegenwärtige Besitzer eines solchen Grundstücks bey der diesjährigen Entrichtung dieser Abgabe sich zu erkundigen, ob das Grundstück bereits auf seinen Namen geschrieben stehe. Findet sich das Gegentheil, so hat er die erforderliche Umschreibung sofort zu bewirken. Wer dieses versäumt, der wird demnächst, sobald die Nichtbefolgung dieser Vorschrift sich zeigt, deshalb in die Brüche von fünf Goldfl. genommen werden.

68) Regierungs-Bekanntmachung  
v. 24. July publ. 3. Aug. 1815.

**Beschränkung** Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die  
der Ertheilung **Geburtscheine**, welche die Prediger un-  
von Geburts-  
scheinen an ter dem Kirchensiegel ertheilen, in den be-  
Wehrpflichtige. nachbarten Ländern oft als eine hinreichende  
Legitimation für Reisende betrachtet worden,  
und daß insbesondere junge Wehrpflichtige  
sich derselben, anstatt der ihnen verweiger-  
ten Reisepässe, bedienen, um durch Reisen  
zur See oder in benachbarte Länder sich dem  
Aufruf zur Erfüllung ihrer Wehrpflichtig-  
keit zu entziehen, so wird, um diesen Miß-  
brauch abzustellen, hiedurch verordnet, daß  
die Prediger künftighin keinem Wehrpflich-  
tigen der das 17te Jahr seines Alters er-  
reicht